

Satzung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln

Präambel

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln hat in ihrer Sitzung am 29.09.2021 folgende Satzung des Schulzweckverbandes Lotte-Westerkappeln beschlossen.

Der Schulzweckverband Lotte-Westerkappeln ist seit dem 01.08.2006 Träger der Realschule Westerkappeln und der Gemeinschaftshauptschule Lotte. Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte vom 15.10.2013 sowie der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vom 16.10.2013 und 06.11.2013 sind die beiden im Schulzweckverband bestehenden Schulen ab dem Schuljahr 2014/2015 auslaufend aufgelöst. Parallel dazu wurde zum Schuljahr 2014/2015 beginnend mit der Jahrgangsstufe 5 eine Gesamtschule errichtet. Die Gesamtschule Lotte-Westerkappeln wird an den Teilstandorten Lotte und Westerkappeln geführt.

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Gemeinden Lotte und Westerkappeln bilden gemäß §§ 10, 80 und 81 SchulG in Verbindung mit den §§ 4 – 21 GkG einen Schulzweckverband (Verband).

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband ist Träger der Gesamtschule Lotte-Westerkappeln.
- (2) Die Gesamtschule wird an den Teilstandorten Lotte und Westerkappeln geführt.
- (3) Der Verband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Schulzweckverband Lotte-Westerkappeln“.

(2) Er hat seinen Sitz in Lotte.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder.

Hiervon werden

durch die Gemeinde Lotte 6

durch die Gemeinde Westerkappeln 6

Mitglieder in die Versammlung entsandt.

(2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte entsprechend der Wahlzeit des Rates bestellt. Die Bestellung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Versammlungsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung entfallen.

(4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt der Rat des jeweiligen Verbandsmitgliedes für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. einen neuen Stellvertreter nach § 50 Abs. 2 GO.

(5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und eine/n stellvertretenden Vorsitzenden. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung soll aus den Mitgliedern der Gemeinde gewählt werden, die nicht den Schulverbandsvorsteher stellt. Zur ersten Sitzung der Schulverbandsversammlung nach Bildung des Schulzweckverbandes wird von den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden eingeladen.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

(7) Der Schulleiter der Schule des Schulzweckverbandes soll von den Vertretungskörperschaften jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates zum beratenden Mitglied der Schulverbandsversammlung bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit ist der Schulleiter nicht verpflichtet.

§ 6

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden, dem je Verbandsmitglied zwei Vertreter angehören müssen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Schulverbandsversammlung übt die Rechte des Schulträgers aus.

(3) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:

- a) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.
- b) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Festsetzung der Zweckverbandsumlage
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des/der Verbandsvorstehers/in.
- d) Erwerb und Veräußerung von sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- e) Anträge der Schulkonferenzen
- f) Änderung der Schulverbandssatzung
- g) Auflösung des Schulzweckverbandes

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

(1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Schulverbandssatzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5

Abs. 1 der Satzung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes (§ 2 der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf außerdem der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

(5) Im Übrigen gelten §§ 49, 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr zusammen. Sie muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher die Tagesordnung fest.

(2) Die Schulverbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert.

(3) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und einem von der Schulverbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Schulverbandsvorsteher

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit gem. § 16 GkG aus den Hauptverwaltungsbeamten/innen der verbandsangehörigen Gemeinden im Wechsel den Schulverbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NW entsprechende Anwendung.

(2) Soweit die Belange des Schulverbandes nicht in die Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung fallen, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(3) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch welche der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(4) Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 17 GkG.

§ 10

Dienstkräfte

Der Schulverband hat das Recht, Dienstkräfte einzustellen. Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder Änderung seiner Aufgaben, übernehmen die Verbandsmitglieder die hauptamtlich beschäftigten Bediensteten des Verbandes. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes werden nach der Zahl der Schüler, die in dem jeweiligen Gemeindegebiet der Verbandsgemeinden wohnen, auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Die Anzahl der Schüler, die ihren Wohnsitz in Gemeinden haben, die nicht Verbandsmitglied sind, werden auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Anzahl der eigenen Schüler aufgeteilt.

(3) Für die Verteilung nach Abs. 2 wird die Zahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangehenden Jahres die Schulen besuchen.

(4) Die Verbandsmitglieder leisten zum 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels der in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Schulzweckverbandsumlage entsprechend des Abs. 2..

§ 12

Schulräume

Die Verbandsmitglieder stellen dem Schulverband die erforderlichen Räume zur Verfügung. Sie sind jeweils für die Bewirtschaftung (Stromversorgung, Heizung, Reinigung, Beleuchtung und Gebäudeunterhaltung) der von ihnen bereitgestellten Schulräume organisatorisch verantwortlich. Sie stellen dem Verband die dafür anfallenden Kosten zeitnah in Rechnung. Die Aufteilung der Kosten auf die Verbandsmitglieder erfolgt gemäß § 11 (2). Die Einzelheiten sind in einem gesonderten Vertrag zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband zu regeln.

Das bei Verbandsgründung vorhandene bewegliche Inventar steht dem Verband unentgeltlich zur Verfügung.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit und Ort der Schulverbandsversammlung sowie die Tagesordnung, Beschlüsse der Verbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes die öffentlich bekanntzumachen sind, werden im Amtsblatt für die Gemeinden Lotte und Westerkappeln veröffentlicht.

§ 14

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Verbandsmitglieder können zum Schuljahresende aus dem Schulverband ausscheiden. Sie haben dies dem Schulverband schriftlich zu erklären. § 7 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.

(2) Mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens ist der Schulverband aufgelöst.

§ 15

Auseinandersetzung

(1) Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Dabei bezieht sich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung auf die beweglichen Einrichtungsgegenstände der Schule und auf die vom Schulverband geschaffenen Baulichkeiten.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 16

Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 17

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 19.11.2021 in Kraft*. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2014 außer Kraft.

* Hinweis: Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Änderungssatzung wurde durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 46 vom 19.11.2021 öffentlich bekannt gemacht.